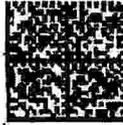




49305555457099



2

jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Snyderstr. 2-5, 10117 Berlin

Rechts- und Widerspruchsstelle

Vorab per Fax an (030) 54 71 39 97

Widerspruchsbescheid

Datum: 22. Oktober 2013
Geschäftszeichen: 139.M - 96204BG0065589 - W-96204-06016/13
Auf den Widerspruch des Herrn Ralph Boes
wohnhaf Spanheimstr. 11, 13357 Berlin
vertreten durch
vom 20. August 2013
eingegangen am 21. August 2013
gegen den Bescheid vom 22. Juli 2013
Geschäftszeichen: 452/13 ek
wegen Wegfall des Arbeitslosengeldes II

trifft die Rechts- und Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

49305555457099

2

Begründung

Mit Bescheid vom 28.06.2013 wurden dem Widerspruchsführer für die Zeit vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, in Höhe von monatlich 754,96 Euro bewilligt. Hiervon entfielen 382,00 Euro auf die Regelleistung und 372,96 Euro auf die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 22.07.2013 ist der dem Widerspruchsführer zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II für die Monate August, September und Oktober 2013 vollständig entfallen. Der Wegfall umfasst sowohl die Regelleistung, die Kosten für Unterkunft und Heizung als auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass wir alle dem Grundgesetz verpflichtet seien. Sofern das Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) mit dem Grundgesetz kollidiere, dürfte das SGB II auch nicht angewandt werden. Da die Sanktionsregelungen gegen Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verstoßen und somit verfassungswidrig seien, müsse die Sanktion zurückgenommen werden. Eine verfassungskonforme Auslegung der Sanktionsregelungen sei ebenfalls nicht möglich.

Zur Weiteren Begründung wird auf den Widerspruch verwiesen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist verpflichtet, konkrete Schritte zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen (§ 2 SGB II). Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Kommt er seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit und Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

Hierzu bestimmt § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II, dass das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit, oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen.

49305555457099

3

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Der Widerspruchsführer weigerte sich, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit, oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen.

Dem Widerspruchsführer wurde am 26.06.2013 ein Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgenbelehrung für eine zumutbare Beschäftigung als Kundenbetreuer im Inboundbereich beim Arbeitgeber PMK PERSONAL MIT KOMPETENZ GmbH zugesandt. Der Widerspruchsführer wurde sodann zu einem Vorstellungsgespräch am 04.07.2013 eingeladen. Daraufhin hat der Widerspruchsführer mit einer Reihe von Befürwortern seiner Initiative für ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ am Tag des Vorstellungsgesprächs vor dem Firmengebäude demonstriert und dem Arbeitgeber die „Mittäterschaft“ an der Durchsetzung von Sanktionen vorgeworfen.

In dem dann doch noch stattgefundenen Gespräch wurde der zuständigen Personalberaterin ein Ablehnungsschreiben und der vom Widerspruchsführer verfasste „Brandbrief“ übergeben. Trotz Erläuterung der Einsatzmöglichkeiten im Unternehmen sowie der überdurchschnittlich hohen Bemühungen der Personalberaterin kam es nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Mit Anhörungsschreiben vom 05.07.2013 wurde der Widerspruchsführer zu seinem Verhalten, das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert zu haben, angehört.

Mit Antwortschreiben vom 16.07.2013 teilte der Widerspruchsführer mit, dass er das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses aktiv, aufgrund der beigefügten Rechtsfolgenbelehrung, verhindert habe. Außerdem befinde er sich im Wahlkampf und eine Arbeit im Callcenter komme für ihn somit nicht in Frage.

Der Widerspruchsführer hat damit erklärt, dass er, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, seiner Pflicht eine zumutbare Arbeit aufzunehmen nicht nachgekommen ist bzw. dies aktiv verhindert hat.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Verweigerung einer Beschäftigungsaufnahme war somit nicht erkennbar. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Es war nach Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, zumutbar die ihm angebotene Beschäftigung aufzunehmen. Dem ist der Widerspruchsführer, n.e.A. bewusst nicht nachgekommen.

4930555457099

4

Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Davon sind sodann alle nach § 19 Abs.1 Satz 3 SGB II genannten Leistungsbestandteile einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, § 31a Rn.24, 5.Aufl. 2013) und der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung umfasst.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II.

Der Widerspruchsführer hat sich bislang nicht dahingehend geäußert seiner Pflicht zu Eigenbemühungen bzw. zur Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung nachzuholen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles war eine Begrenzung der Minderung auf 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung mithin nicht angezeigt.

Sachleistungen wurden bisher ebenfalls nicht beantragt.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen wurde innerhalb der Jahresfrist des § 31a SGB II bereits zwei Mal Anlass für den Eintritt einer Sanktion gegeben. Die vorangegangenen Sanktionsereignisse datieren den 18.07.2012 sowie den 15.02.2013. In der Zeit von Oktober bis Dezember 2012 wurde die Regelleistung aufgrund gleichartiger Sanktionen um 30% sowie in der Zeit von April bis Juni 2013 um 60% gekürzt. Es handelt sich hier somit um die zweite wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a SGB II.

Die Voraussetzungen für den kompletten Wegfall des Arbeitslosengeldes II sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 382,00 Euro und die Kosten für Unterkunft und Heizung betragen 372,96 Euro. Zusammen mit den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung tritt ein kompletter Wegfall dieser Leistungen ein.

49305555457099

5

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung, hier Wegfall, der Leistung feststellt (§ 31b Abs.1 Satz 1 SGB II).

Die Sanktion umfasst demnach die Kalendermonate August, September und Oktober 2013.

Ferner verstößt das derzeit geltende Sanktionsrecht nach den §§ 31 ff. SGB II auch nicht gegen das aus Art. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum (vgl. BVerfG vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09). [...] Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. [...] Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine „letzte Grundversorgung“ sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger nach § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. [...] Ferner kann der Wegfall der Leistungen in eine nur noch 50-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden (vgl. SG Berlin Beschluss vom 18.09.2013, AZ S 147 AS 20810/13 ER).

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

49305555457099

6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl. S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbekleid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag
/ / /